

HUBERT KAUFHOLD

## Der Richter in den syrischen Rechtsquellen

### Zum Einfluß islamischen Rechts auf die christlich-orientalische Rechtsliteratur

Herrn Professor Dr. Julius Abfalg  
zum 65. Geburtstag am 6.11.1984

#### I.

In der älteren ostsyrischen (nestorianischen) Rechtsliteratur finden sich nur wenig Vorschriften, aus denen wir entnehmen können, welche Eigenschaften ein Richter mitzubringen hatte und wie er sein Amt ausüben sollte.

Das ostsyrische »Buch der Synoden«, die Sammlung der Synodalentscheidungen der nestorianischen Kirche bis zum Ende des 8. Jhdts.<sup>1</sup>, enthält vereinzelte einschlägige Kanones. Danach sollen diejenigen, die mit Gerichtssachen befaßt sind, gerecht, gottesfürchtig, unparteiisch und unbestechlich sein (Kanon 21 der Synode des Katholikos Ezechiel [A.D. 576]), barmherzig, gelehrt und kundig der kirchlichen Vorschriften (K. 19 der Synode des Īšō'yahb [A.D. 585]).

Nach dem »Buch der Synoden« bezieht sich das Richteramt vorwiegend auf das Strafrecht, nämlich auf die Ahndung sittlicher Verfehlungen und Übertretungen kirchlicher Kanones; nur gelegentlich klingt an, daß auch zivilrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden waren. Wir wissen aber aus den sonstigen Quellen, daß es — wie bei den anderen orientalischen Kirchen auch — eine Rechtsprechung in rein weltlichen Angelegenheiten gegeben hat<sup>2</sup>.

Die Gerichtsbarkeit oblag grundsätzlich dem Bischof, der sie aber durch andere Kleriker, insbesondere den Archidiakon (vgl. K. 19 des Īšō'yahb) oder durch Priester (vgl. K. 21, 22 des Ezechiel; K. 6 des Georg [A.D. 676]) ausüben konnte<sup>3</sup>. Es gab auch einen Instanzenzug in Anlehnung an die

1 O. Braun, Das Buch der Synhados, Stuttgart-Wien 1900 (Nachdruck Amsterdam 1975); J. B. Chabot, Synodicon Orientale ou Recueil de Synodes Nestoriens, Paris 1902.

2 W. Selb, Orientalisches Kirchenrecht. Band I: Die Geschichte des Kirchenrechts der Nestorianer, Wien 1981, 135, 206, 213 ff.

3 Vgl. Selb 135, 137, 203.

kirchliche Rangordnung : Priester oder Archidiakon — Bischof — Metropolit; oberster Richter war das Haupt der nestorianischen Kirche, der Katholikos (vgl. K. 23 des Joseph [A.D. 554]<sup>4</sup>; K. 6 und 13 des Ezechiel). Aber auch Metropolitansynoden oder die allgemeine Synode sind zur Entscheidung berufen (K. 16, 21 und 23 des Joseph; K. 18 des ʿĪšōʿyahb).

Wieweit die Rechtsprechung in weltlichen Angelegenheit daneben in den Händen von Nichtklerikern lag, ist bisher nicht untersucht worden. Aus K. 13 des Joseph und K. 6 des Georg läßt sich aber entnehmen, daß auch Laien mit der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten befaßt werden konnten<sup>5</sup>. In den Rechtsentscheidungen des Katholikos Ḥnānīšōʿ I. (Ende des 7. Jhdts.), die größtenteils in Briefform abgefaßt sind, werden ebenfalls Nichtkleriker als Richter erwähnt<sup>6</sup>.

Über ein organisiertes Rechtsstudium in dieser Zeit wissen wir übrigens nichts. Interessant ist in diesem Zusammenhang K. 23 des Katholikos ʿĪšōʿyahb, der es Klerikern verbietet, als Anwälte vor einem »fremden Gericht«, also wohl einem nichtkirchlichen Gericht gegen Honorar aufzutreten. Ob die Kleriker, die dies getan hatten, besondere Rechtskenntnisse besaßen oder ob etwa bloße rhetorische Fähigkeiten dafür ausreichten, läßt sich schwer sagen. Im I. Brief des Katholikos Ḥnānīšōʿ lesen wir folgende Ermahnung an einen Bischof: »Wir haben nämlich auch den Brief, in dem du dich über die Meinungsverschiedenheiten der Richter untereinander beklagst, gelesen und haben mit Gottes Hilfe die von dir geäußerten Zweifel und Schwierigkeiten gelöst ... Du bist Bischof geworden, um Streitigkeiten, welche Geduld und Wissen erfordern, zu schlichten, nicht damit du dich mit dem Pallium und dem Bischofsstab schmückst. Denn wenn das alles wäre, was der Dienst der Kirche erfordert, so wäre es für jeden Bauern leicht, Bischof zu sein. Erweitere also das Gebiet deiner Erwägungen, mache weit deine Gedanken und gib dir Mühe mit dem Studium der Gesetze, indem du nachdenkst und Gott bittest, daß dir klar werden möge, was für schwer erachtet wird.«<sup>7</sup> Die Beschäftigung mit dem Recht erfolgte also — wenn überhaupt — wohl im Selbststudium.

In der sogenannten »Lehre des Apostels Addai«, einer griechisch verfaßten kleinen kirchenrechtlichen Schrift, die in syrischer und später arabi-

4 Die Synode des Joseph nennt zwischen Priester und Bischof noch Periodeut (Visitor) und Chorbischof.

5 Nach K. 19 der Synode des ʿĪšōʿyahb konnte der Archidiakon zusammen mit Kirchenvorstehern entscheiden.

6 E. Sachau, Syrische Rechtsbücher, Band II, Berlin 1908, S. 14ff. (Nr. VII (?), X, XII, XVIII 3).

7 Sachau II 2f., der statt »Meinungsverschiedenheiten der Richter« (heryāyūtā d-ḡaiyānē) übersetzt »Streitsucht der Richter«, was meines Erachtens die Sache nicht trifft.

scher Sprache auch bei den Nestorianern verbreitet war, wird einem rechtsbeugendem und parteilichen Richter die Absetzung angedroht (Kanon 22)<sup>8</sup>.

Auch in den meisten Rechtsbüchern, die sich mit weltlichen Angelegenheiten befassen, sind nur wenige Vorschriften über den Richter und die richterliche Amtsausübung enthalten.

So beauftragt Katholikos Ḥnānīšōʿ in mehreren seiner Briefe bestimmte Personen mit der Untersuchung und Entscheidung von Rechtsfällen, wobei er lediglich allgemein anordnet, die Parteien anzuhören, Zeugen zu vernehmen und Urkundenbeweis zu erheben; die materiell-rechtlichen Anweisungen stehen ganz im Vordergrund<sup>9</sup>.

Katholikos Timotheos I. — er regierte von 780 bis 823 — spricht in seinem Rechtsbuch<sup>10</sup> öfter beiläufig und nur allgemein davon, daß in bestimmten Fällen eine Untersuchung anzustellen sei. Außerdem finden sich noch Regelungen dafür, wer als Zeuge in Betracht kommt (§§ 10, 76), und das Verbot der Eidesleistung (§ 80).

Sein unmittelbarer Nachfolger im Katholikate, Ṭšōʿbarnūn (regierte von 823 bis 828), verbietet in seinem Rechtsbuch<sup>11</sup> die Rechtsbeugung (§ 95) und die Bestechung (§ 116) bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, also die beiden schlimmsten Vergehen eines Richters, die auch schon im Alten Testament häufig mißbilligend erwähnt werden<sup>12</sup>. Wie Ṭšōʿbarnūn an einer weiteren Stelle sagt (§ 60), soll der als Richter tätige Priester entscheiden, »wie es ihm gut scheint, indem er in Liebe und Frieden den Streit unter ihnen schlichtet«. Anders als sein Vorgänger geht er von der Zulässigkeit der Eidesleistung aus (§§ 82, 83, 87); ferner ist mehrfach vom Zeugenbeweis die Rede (z.B. § 87)<sup>13</sup>.

In dem Rechtsbuch des Metropoliten Ṭšōʿboḳt (8. Jhd.), der in Persien gelebt und in größerem Umfang einheimische Rechtsvorstellungen hat einfließen lassen, finden sich weitere Gesichtspunkte. Ṭšōʿboḳt betont an einigen Stellen die Unterschiede zwischen weltlichen und kirchlichen Richtern, die sich nicht nur auf bestimmte Rechtsfragen beziehen, sondern auf die Art des Richtens überhaupt. So sollen die kirchlichen Richter nicht unbedingt dem

8 P. de Lagarde, *Reliquiae Iuris Ecclesiastici Antiquissimae*, Leipzig 1856 (Nachdruck Osnabrück-Wiesbaden 1967), 32-44 (syrisch), 89-95 (griechische Rückübersetzung); W. Cureton, *Ancient Syriac Documents*, London 1864, 24-35 (mit englischer Übersetzung). Die Kanones der »Lehre des Apostels Addai« sind auch in spätere nestorianische Rechtssammlungen aufgenommen worden.

9 Z.B. Nr. VII, VIII, XIV, XXI 6 (Sachau II 14ff.). Zum Charakter der Rechtsentscheidungen vgl. auch Selb 215.

10 Sachau II 53-117.

11 Sachau II 119-177.

12 Vgl. Ex. 23, 6ff.; Lev. 19, 15; Deut. 16, 18ff.; 1. Sam. 8, 3; Amos 5, 7ff., Micha 3, 9ff.; 7, 3; usw.

13 Sachau II 144f.; 154ff.

Buchstaben des Gesetzes folgen, sondern Rat geben und ermahnen sowie auf eine gütliche Beilegung des Streits bedacht sein<sup>14</sup>. *Īšōʿbokt* ist auch der erste, der in sein umfangreiches Werk ausführliche prozeßrechtliche Vorschriften aufgenommen hat, wobei es sich weitgehend um eine Übernahme persischen Rechts handeln dürfte. Die Überschriften der ersten sechs Kapitel des 6. Buches seines Werks lauten wie folgt (wobei der Inhalt zum Teil darüber hinausgeht):

- I. Über den Kläger und Beklagten
- II. Über eine gültige und eine anzweifelbare Urkunde
- III. Über die Urkundenfälschung und eine falsche Urkunde
- IV. Über rechtmäßigen und anzweifelbaren Besitz
- V. Über glaubwürdiges und anzweifelbares Zeugnis
- VI. Über den Eid<sup>15</sup>.

Die wenigen prozessualen Vorschriften des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches<sup>16</sup> sind römisches Recht<sup>17</sup> und dürften bei den Nestorianern keine große Rolle gespielt haben, auch wenn diese Quelle durchaus bekannt war, abgeschrieben und zitiert wurde. Vorschriften über den Richter sind darin nicht enthalten.

Die erste systematische Rechtssammlung der Nestorianer, in die eine große Zahl der älteren Rechtsquellen Eingang gefunden hat, geht auf den Metropolitan Gabriel von Bašra (Ende des 9. Jhdts.) zurück. Gabriel zitiert den erwähnten § 95 aus dem Rechtsbuch *Īšōʿbarnūns*<sup>18</sup>. Ob seine Sammlung weitere der genannten Texte enthalten hat, läßt sich wegen ihrer bruchstückhaften Überlieferung nicht genau sagen. Es ist aber wahrscheinlich. Im zweiten Teil des »Rechts der Christenheit« des Ibn aṭ-Ṭaiyib (11. Jhd.), der im wesentlichen eine verkürzende arabische Übersetzung der Sammlung Gabriels darstellt<sup>19</sup>, wird nämlich nicht nur § 95 des *Īšōʿbarnūn* zitiert, sondern Ibn aṭ-Ṭaiyib gibt — wohl in Übereinstimmung mit seiner

14 E. Sachau, Syrische Rechtsbücher, Band III, Berlin 1914, 14f. (= Buch 1, VI. Kap.), 383 (= Index, s.v. weltliche Richter).

15 Sachau III 182ff. Die Kapitel VIIff., die zum Teil auch noch prozeßrechtliche Bestimmungen enthalten haben dürften (vgl. die Inhaltsangabe S. 182f.) sind in den Handschriften schon früh verlorengegangen, vgl. H. Kaufhold, Die Rechtssammlung des Gabriel von Bašra und ihr Verhältnis zu den anderen Rechtssammlungen der Nestorianer, Berlin 1976, 99.

16 Ausgaben und Übersetzungen: K. G. Bruns - E. Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert, Leipzig 1880 (Nachdruck Aalen 1961); E. Sachau, Syrische Rechtsbücher, Band I, Berlin 1907; A. Vööbus, The Synodicon in the West Syrian Tradition II, Louvain 1976 (CSCO 375/376), 100-155 (Text), 106-157 (Übersetzung).

17 Vgl. W. Selb, Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuches, München 1964, passim.

18 Kaufhold 314f.

19 Kaufhold 42ff., 57ff.

Vorlage — in anderem Zusammenhang die ebenfalls schon erwähnten Bestimmungen der Synode des Georg und des § 116 des *Īšōʿbarnūn* wieder, ferner die prozeßrechtlichen Abschnitte aus dem Rechtsbuch des *Īšōʿbokt*, ergänzt um einige Paragraphen aus dem Syrisch-römischen Rechtsbuch und gelegentliche andere Zitate<sup>20</sup>. Zusätzlich erwähnt er, daß den Eid »im Osten« (also wohl im Gebiet der Nestorianer) der Priester mit Erlaubnis des Bischofs abnehme<sup>21</sup>. Im erbrechtlichen Kapitel heißt es in Anlehnung an Ausführungen im Rechtsbuch des *Šemʿōn* von Rewardešir<sup>22</sup>, daß es verschiedene Gnadengaben des (Heiligen) Geistes gebe, unter anderem die Gabe, Streitigkeiten zu schlichten; diese Gabe hätten Salomo und Stephanus besessen<sup>23</sup>.

Der um 1290 A.D. syrisch verfaßte sogenannte Nomokanon des Metropolitens *ʿAbdīšōʿ bar Briḳā* von Nisibis (= Ebedjesus Sobensis) beruht ebenfalls größtenteils auf der Sammlung des Gabriel von Bašra<sup>24</sup>. Er enthält die beiden auch von Ibn aṭ-Ṭaiyib aufgenommenen Stellen aus dem Rechtsbuch des *Īšōʿbarnūn* (ohne zutreffende Quellenangabe) sowie eine ähnliche, nur in der Abfolge teilweise veränderte Zusammenstellung prozeßrechtlicher Vorschriften wie das arabische »Recht der Christenheit«<sup>25</sup>, die folglich schon von Gabriel von Bašra stammen dürfte.

Wir finden in den nestorianischen Quellen bis ins 13. Jhd. also nur vereinzelte Bestimmungen über den Richter selbst, der danach gerecht und unbestechlich sein, die Vorschriften kennen und das Recht nicht beugen soll. Dabei handelt es sich teils um Normen, die mit Kirchenstrafen bewehrt sind, teils um moralische Ermahnungen. Zahlreicher sind seit *Īšōʿbokt* die prozessualen Bestimmungen insbesondere über die Beweiserhebung und -würdigung, die sich in erster Linie ebenfalls an den Richter wenden.

Ganz anders sieht es dagegen in dem zweiten, um 1316 entstandenen juristischen Sammelwerk des *ʿAbdīšōʿ bar Briḳā* aus, seinem »Ordo iudiciorum ecclesiasticorum«<sup>26</sup>. Er enthält nämlich — neben zahlreichen prozeßrechtlichen Texten — auch eingehende Vorschriften über den Richter.

Der *Ordo iudiciorum* ist in zwei Bücher mit je fünf Abschnitten eingeteilt. In ihm wird die kirchliche Rechtsprechung an zwei Stellen behandelt. Der

20 W. Hoenerbach-O. Spies, *Ibn aṭ-Ṭaiyib. Fiḳh an-Našrānīya* »Das Recht der Christenheit«, II. Teil, Louvain 1957 (CSCO 167/168), 133, 73, 63-73 (Text), 135 (Nr. 35, 5. Absatz), 76 (Nr. 18, 19), 65-75 (Übersetzung).

21 AaO 73 (Text), 75 Nr. 15 (Übersetzung). Die Quelle ist mir nicht bekannt.

22 Sachau III 230f., 234f.

23 AaO 14 (Text), 15 (Übersetzung).

24 Kaufhold 57ff. Zur Person und den Werken des *ʿAbdīšōʿ*: Baumstark 323ff.

25 A. Mai, *Scriptorum Veterum Nova Collectio*, Band X, Rom 1838, 313, 245, 231-236, 243f. (Text), 151 (VIII 20/6), 80 (IV 19), 65-70 und 78f. (IV 1-6, 17) (Übersetzung).

26 Der Text ist noch nicht herausgegeben worden. Lateinische Übersetzung: J.-M. Vosté, *Ordo iudiciorum ecclesiasticorum*, Vatikanstadt 1940 (Codificazione Canonica Orientale, *Fonti* II fasc. XV).

5. Abschnitt des 1. Buches<sup>27</sup> trägt die Überschrift : »Gesetze und Bestimmungen, deren Kenntnis den Oberhäuptern, Leitern und Richtern der Kirche nützlich ist und deren Beachtung geziemend und verpflichtend ist, weil sie in den beiden Testamenten festgelegt sind«. Wie schon diese Überschrift erkennen läßt, enthält der Abschnitt Bibelzitate, die — mehr oder weniger — etwas mit dem Thema zu tun haben. Die fünf Kapitel dieses Abschnitts sind folgendermaßen überschrieben :

- I. Über die Notwendigkeit eines Oberhauptes und über seinen Rang (τάξις).
- II. Darüber, daß nach Untersuchung und Befragung das Urteil gefällt werden soll.
- III. Über die Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit, die den Richtern ziemt, und über die, die nach Ansehung der Person (urteilen) und ein Geschenk lieben.
- IV. Über die Gesetze, die für die Hirten und Leiter der Kirche erlassen sind.
- V. Über den Tadel für die Richter, die ein Geschenk annehmen und das Recht beugen.

Im 2. Abschnitt des 2. Buches<sup>28</sup> kommt 'Aḫdīšō' bar Brīkā in acht Kapiteln auf Richter und Gericht noch einmal zurück : »Über den Richter, seine Ratgeber und seine Zeugen, über die Art der Rechtsprechung, über das Gericht, über die Kanones dafür, über den Kläger und Beklagten und über die Eide«.

Nur das fünfte (teilweise) und das achte Kapitel besteht aus Zitaten der älteren syrischen Literatur (»Könige« = Syrisch-römisches Rechtsbuch, Didaskalie<sup>29</sup>, Synode des Ezechiel, Synode von Bēt Lāpaṭ, Rechtsbuch des Išo'bokt), die 'Aḫdīšō' selbst angibt und die der Übersetzer J.-M. Vosté genauer identifiziert hat. Für die Kapitel 1 bis 4 sowie 6 und 7 macht 'Aḫdīšō' dagegen so gut wie keine Angaben über die Quellen. Die unmittelbare Vorlage entstammt allerdings auch der Rechtsliteratur einer anderen Kirche : es ist Kapitel 43 des arabischen Nomokanons des Kopten aṣ-Ṣafī ibn al-'Assāl (gestorben vor 1260)<sup>30</sup>.

27 Vosté 116-126. Vosté gibt auch jeweils die Blattzählung der Handschrift Vat. Syr. 520 an, die gegenüber der modernen Bibliotheks-zählung etwas verschoben ist: Blatt 1 (a) der Zählung des Schreibers entspricht fol. 3v der modernen Zählung, nach der sich A. van Lantschoot, *Inventaire des manuscrits syriaques ...*, Vatikanstadt 1965, 47f. richtet.

28 Vosté 148-169.

29 Zu den Stellen aus dem Syrisch-römischen Rechtsbuch und der Didaskalie s. unten im Text.

30 Zu seiner Person und zu seinen Werken vgl. Graf II 398-403 (mit weiterer Literatur).

Daß 'Abdīšō' bar Briḳā mit diesem Werk in Berührung gekommen ist, erscheint ohne weiteres möglich, weil es offensichtlich auch im syrischen Bereich verbreitet war. So fanden sich — wenn auch meist spätere — Abschriften in mehreren west- und ostsyrischen Handschriftensammlungen (Šarfe: zwei Exemplare, aus dem 13./14. Jhdt. und vom Jahre 1718<sup>31</sup>, nun Borg. arab. 257 und 230; Kuraim (1560); Mār Šallīṭā 8 (1550); Seert 134 (17. Jhdt.), nun Paris arab. 6502<sup>32</sup>); darüber hinaus sind einige Karšuni-Handschriften (Arabisch in syrischer Schrift) erhalten: Paris syr. 225 (1475), Bodl. karš. (1558), Cambridge Add. 3283 (1678) und Barb. orient. 41<sup>33</sup>. Weiter ist noch darauf hinzuweisen, daß ein Bruder des aš-Šafī ibn al-'Assāl, nämlich al-As'ad abu l-Farağ Hibatallāh, sich einige Zeit in Damaskus aufhielt und sein Stiefbruder al-Mu'taman abū Iṣḥāq Ibrahīm al-'Assāl zwei Reisen nach Syrien unternahm<sup>34</sup>. Angesichts dieser Verbindungen ist es gut möglich, daß Werke des Ibn al-'Assāl schon früh zu den syrischen Kirchen gelangten.

Um die weitgehende Übereinstimmung zwischen dem Nomokanon des Ibn al-'Assāl und dem Ordo iudiciorum zu belegen, sei der Anfang der betreffenden Abschnitte über den Richter in Übersetzung gegenübergestellt:

*Ibn al-'Assāl*<sup>35</sup>  
(arabisch)

*Ordo iudiciorum*  
(syrisch)

Der Richter und seine Eigenschaften<sup>36</sup>  
und die Zeugen ...

Über den Richter und seine Ratgeber<sup>36</sup>  
und seine Zeugen ...

Erstes Kapitel: Über die Ernennung  
des Richters.

Erstes Kapitel: Über den Richter und  
seine Ernennung ...

Richter ist das Oberhaupt des Prie-  
stertums, nämlich der Patriarch, der  
Bischof oder der, den er

Kirchlicher Richter ist das Oberhaupt der  
Priester, nämlich der Patriarch, der Me-  
tropolit, der Bischof oder der, den das

31 D. A. Perini, *Catalogi dei codici manoscritti ed oggetti portati dall'Oriente nel 1879* ..., in: Bessarione VI, Rom 1904, 258 ff. (Nr. 10 und 14); I. Armalet, *Catalogue des manuscrits de Charfet, Jounieh 1936*, S. 8 f. (Nr. 7 (?) und 14).

32 G. Troupeau, *Note sur les manuscrits de Seert* ..., in: *Ecole des langues orientales anciennes de l'Institut Catholique de Paris, Mémorial du Cinquantenaire*, Paris 1964, 207 f.

33 Zu den Handschriften vgl. Graf II 399, 401 f. Entsprechendes gilt auch für andere Werke des Ibn al-'Assāl, vgl. Graf II 390, 395, 397.

34 Graf II 403, 407; S. Khalil, *Al-As'ad Ibn al-'Assāl, copiste de Jean Damascène à Damas en 1230*, in: *OrChrP* 44, 1978, 190-194. Allgemein: J. M. Fiey, *Coptes et Syriaques, contacts et échanges*, in: *Studia Orientalia Christiana. Collectanea No. 15*, Kairo 1972/3, 295-365.

35 Benutzt wurde die Ausgabe von Murqus Ğirğis, *Kitāb al-qawānīn*, Kairo 1927 (Kap. 43: S. 321-347). Eine Übersetzung in eine europäische Sprache gibt es noch nicht. Ein brauchbarer Behelf sind die Übersetzungen der äthiopischen Version des Nomokanons: I. Guidi, II »Fetha Nagast« o »Legislazione dei Re«, Band 2, Rom 1899, und P. Tsadua, *The Fetha Nagast. The Law of the Kings*, Addis Ababa 1968.

36 Arabisch: lawāzīmuhū; syrisch: bnay melkeh.

*Ibn al-'Assāl*  
(arabisch)

zu seinem Stellvertreter bestimmt oder mit seiner Vertretung beauftragt beim Richten, einen jeden von ihnen auf seinem Sitz, von den Priestern, die dessen würdig sind. Die Ernennung eines Richters ist notwendig gemäß dem religiösen Gesetz und der Natur. Was ersteres betrifft, so (lautet) ein Wort Gottes des Erhabenen im Pentateuch, im fünften Buch daraus: »Wählt euch einen Richter ...«<sup>38</sup>.

Und was das Zweite betrifft, so findet in der bürgerlichen Gemeinschaft unvermeidlich geschäftlicher Verkehr statt, und sie ist nicht wirklich vollkommen, außer durch einen Richter, der entscheidet zwischen den Streitenden, dem Starken und dem Schwachen, dem Dummen und dem Weisen ...

Es ist nötig, daß wir hier die Voraussetzungen für die Ernennung des Richters, im Hinblick darauf, daß er Richter ist, erwähnen, durch die seine Einsetzung rechtmäßig ist und seine Entscheidungen wirksam sind; ihre Zahl beträgt dreizehn :

Erstens, daß es ein Mann sei, was Volljährigkeit und männliches Geschlecht einschließt. Was die Volljährigkeit betrifft, so deshalb, weil ohne sie der Verstand nicht vollkommen ist, und weil er ernannt wird, um zu richten zwischen Vornehmen und Greisen und anderen; und es ist nicht schön, daß solche vor einem, der nicht volljährig ist,

*Ordo iudiciorum*  
(syrisch)

Haupt der Priester aufstellt als seinen Notar oder Stellvertreter oder Statthalter im Gericht, einen jeden von ihnen auf seinem Sitz, von den Priestern, die dessen würdig sind. Die Ernennung eines Richters gehört zu den Notwendigkeiten, weil sie die Natur und die (Heilige) Schrift erfordern. Die Schrift<sup>37</sup> erfordert sie durch die göttlichen Gebote. Moses : ... Derselbe im Deuteronomium : »Wählt euch weise Männer ...«<sup>38</sup>.

Und die Natur<sup>37</sup> erfordert sie, weil die bürgerliche Gemeinschaft notwendig ist für die Menschen ... In ihr geht es keinesfalls ohne Nehmen und Geben, Empfangen und Loslassen, und sie wird nicht in vernünftiger Weise schön vollendet, außer durch einen Richter, der entscheidet zwischen denen, die streiten, dem Starken etwa und dem Schwachen, dem Weisen oder dem Dummen ...

Die einzelnen Voraussetzungen für die Ernennung des Richters, im Hinblick darauf, daß er Richter ist, diejenigen, durch die seine Amtsgewalt wirksam wird, sind dreizehn :

Erstens, daß es ein Mann sein muß, was Erreichen des (Mannes)alters und männliches Geschlecht einschließt. Ohne Erreichen des (Mannes)alters ist der Verstand nicht vollkommen; und weil er ernannt wird, um zu richten zwischen Vornehmen und Greisen und anderen, ist es nicht schön, daß solche vor einem Knaben, der das Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht

37 Im *Ordo iudiciorum* sind die Stellen über die Schrift und die Natur in umgekehrter Reihenfolge angeführt. Zum Zwecke des Vergleichs sind sie in meiner Übersetzung umgestellt.  
38 Deut. 16,18 (Zitat im arabischen Text); Deut. 1, 13 (Zitat im syrischen Text).

*Ibn al-ʿAssāl*  
(arabisch)

erscheinen, damit er gegen sie  
und zu ihren Gunsten richte.  
Und was das männliche Geschlecht  
betrifft, weil der Mann das Haupt der  
Frau ist, wie der Apostel<sup>39</sup> gesagt  
hat, und die Herrschaft dem  
Haupt zukommt über das, was ihm  
gleich ist (?); und weil der Mann  
vollkommener ist an Verstand ...

*Ordo iudiciorum*  
(syrisch)

hat, stehen, damit er zu ihren Gunsten  
und gegen sie befehle ...  
Männliches Geschlecht aber,  
weil der Mann das Haupt der  
Frau ist, nach dem Wort des göttlichen  
Apostels<sup>39</sup>, und die Herrschaft dem  
Haupt zukommt über alles, was unter  
ihm ist; und weil der Mann vollkommener  
ist an Verstand als die Frau ...

Im folgenden soll die Abhängigkeit des *Ordo iudiciorum* vom *Nomokanon* des *Ibn al-ʿAssāl* auch anhand der weiteren Vorschriften kurz dargestellt werden :

I. *Ibn al-ʿAssāl* beginnt — wie wir gerade gesehen haben — mit allgemeinen Ausführungen darüber, wer zum Richteramt berufen ist, und belegt unter anderem mit einer Bibelstelle die Notwendigkeit des Richteramts. Ebenso verfährt *ʿAbdīšo* bar *Brīkā*, der den Text mit weiteren Zitaten aus der Bibel und Aristoteles anreichert. Danach führen beide Werke in gleicher Reihenfolge und ohne nennenswerte Unterschiede die notwendigen Eigenschaften eines Richters auf und geben kurze Erläuterungen. Der Richter muß

- 1) erwachsen und — ausgehend von der biblischen Auffassung des Mannes als dem Haupt der Frau und der Erkenntnis, daß die Frau dem Mann an Verstand unterlegen ist — männlichen Geschlechts sein,
- 2) natürlichen Verstand besitzen und Kenntnisse erworben haben; er darf nicht dümmer sein als die, über die er urteilt,
- 3) rechtgläubig sein (nach *Ibn al-ʿAssāl* außerdem Priester),
- 4) die Rechtschaffenheit besitzen, die für Richter und Zeugen gefordert wird; das bedeutet, er muß zuverlässig, weise, unverdächtig, frei von Mängeln, geachtet, geduldig im Ärger, gottesfürchtig und fromm sein,
- 5) frei sein (nicht Sklave),
- 6) gesund sein an Gehör und Augen,
- 7) gesund sein in Bezug auf das Sprechen, ferner die in der betreffenden Gegend vorherrschende Sprache kennen,
- 8) frei sein von Krankheiten, die den Umgang mit den Rechtssuchenden hindern,
- 9) Rechtskenntnisse haben (dazu unten noch Näheres),
- 10) als höherer Richter die Eigenschaften der Richter, die er ernennt, kennen,

39 1. Kor. 11, 3; Eph. 5, 23.

- 11) eine Ernennungsurkunde erhalten haben (so Ibn al-ʿAssāl; der Ordo iudiciorum weicht hier ab: er muß genügend fähig sein, die Urteile durchzusetzen, Vertrauen in Bezug auf seine Fähigkeit genießen und einen entsprechenden Ruf haben),
- 12) durch Worte und sein Beispiel wirken (Ordo iudiciorum: »daß er annimmt, was ihm übertragen wird, entweder durch das Wort der Überzeugung oder die Tätigkeit des Richtens«),
- 13) er darf es nicht unterlassen, alle seiner Gerichtsbarkeit Unterworfenen oder die Mehrheit von ihnen zu leiten (Ordo iudiciorum: »Die Zustimmung aller Angehörigen seines Bezirks oder der Mehrheit zu besitzen, daß er Macht über sie habe.«).

II. Im nächsten Kapitel (Ibn al-ʿAssāl, Kap. 43, Abschnitt 2: »Über seinen Rang (*rutba*)« = Ordo iudiciorum II, II, Kapitel 2: »Über die Ordnungen (τάξεις) der Amtsgewalt des Richters«) werden die Aufgaben und Befugnisse aufgezählt:

- 1) Streitigkeiten beenden,
- 2) Berechtigten zu ihrem Eigentum verhelfen,
- 3) Ernennung von Vormündern für Minderjährige, Geisteskranke und Verschwender,
- 4) Verwaltung von Vermächtnissen für wohltätige Zwecke, Aufsicht über Vormünder,
- 5) Ausführung letztwilliger Verfügungen, Ernennung von Testamentsvollstreckern,
- 6) Ernennung eines Vertreters für Richtergeschäfte,
- 7) Prüfung (der Zuverlässigkeit) von Zeugen,

Allgemein wird noch ausgeführt, daß ein Richter, der nur für bestimmte Sachen ernannt ist, zum Beispiel nur für Ehesachen oder nur für einen begrenzten örtlichen Bereich, sich darauf beschränken müsse.

III. Der nächste, kurze Abschnitt bei Ibn al-ʿAssāl (Kap. 43, Abschnitt 3: »Über die Ermahnung (*tauṣiya*) an ihn (den Richter)« ist nur teilweise im Ordo iudiciorum anzutreffen (II, II, Kap. 3 Mitte). Er enthält allgemeine Ermahnungen für die richterliche Amtsführung, wie sie schon bei ʿAbdīšōʿ im 5. Abschnitt des 1. Buches, der sich aus Bibelzitate zusammensetzt, stehen.

IV. Die anschließenden Ausführungen des Ibn al-ʿAssāl (Kap. 43, Abschnitt 4: »Über die Voraussetzungen seines Richtens«) hat ʿAbdīšōʿ ebenfalls in seinen Ordo iudiciorum aufgenommen (II, II, Kap. 3: »Über die Kanones

seiner Leitung und die Voraussetzungen seines Richtens«): Der Richter muß seine Ernennungsurkunde vorweisen; sich über die Gefangenen und Exkommunizierten unterrichten und die, welche es verdienen, aus dem Gefängnis entlassen; die Angelegenheiten derjenigen, die sich ungerecht behandelt fühlen, untersuchen; er darf keine Partei in Abwesenheit der anderen anhören, keine bevorzugen. Er muß ruhig sein, darf nicht im Zustand der Erregung, des Ärgers, der Furcht oder sonstiger Gemütsregungen, des Hungers, des Durstes, der Krankheit, Müdigkeit, Schwäche usw. urteilen; er soll den, der zuerst gekommen ist, auch zuerst anhören; er muß die Parteien gleich behandeln, darf nicht mit einer von ihnen flüstern und keinen Anlaß für Besorgnis der Befangenheit geben, nicht mit einem von ihnen streiten. Nach der Verhandlung soll er nicht ohne vernünftigen Grund die Entscheidung hinausschieben. Er soll nicht urteilen in Angelegenheiten, bei denen er selbst oder ein Angehöriger von ihm beteiligt ist. Er soll jeden Fall sorgfältig prüfen und seine früheren Entscheidungen in Betracht ziehen; er soll aufgrund dessen, was er in der Verhandlung gehört hat, seine Entscheidung fällen, aufgrund von Zeugen oder von Eiden.

V. Auch die weiteren Vorschriften für die richterliche Tätigkeit hat 'Abdīšō' bar Briḳā größtenteils dem Nomokanon des Ibn al-'Assāl entnommen:

Kapitel 4 (»Allgemeine Bestimmungen und Ermahnungen für den Richter, entnommen aus den gesetzlichen Kanones für den Kläger und den Beklagten«) enthält Auszüge aus Kap. 43, Abschnitt 7 des Nomokanons (»Über die Zeiten des Urteils und seine Art und Weise«). Kap. 5 (»Über die Zeiten des Urteils und seine Art und Weise ...«) besteht ebenfalls aus Auszügen aus dem Anfang von Kap. 43, Abschnitt 7 (daher die Übereinstimmung der Überschriften), ergänzt um Zitate aus der älteren syrischen Rechtsliteratur (Ezechiel, Synode von Bēt Lāpāṭ, Īšō'boḳt). Kap. 6 (»Über die Zeugen und die Kanones für das Zeugnis«) entspricht Ibn al-'Assāl Kap. 43, Abschnitt 13 Nr. 1 bis 10. Kap. 7 (»Über die Kanones, die wahre und zweifelhafte Zeugen betreffen, und ihr Zeugnis«) deckt sich mit Kap. 43, Abschnitt 13 Nr. 1 (Unterabschnitte 1 bis 8)<sup>40</sup>, und fügt ein kurzes Zitat aus dem Rechtsbuch des Īšō'boḳt an. Kapitel 8 des *Ordo iudiciorum* besteht nur aus einem Īšō'boḳt-Zitat (»Über die Eide«). Zwar ist auch bei Ibn al-'Assāl ein Abschnitt über den Eid vorhanden (Kap. 43, Abschnitt 5), doch bevorzugt 'Abdīšō' bar Briḳā offenbar die Quellen seiner eigenen Kirche und greift nur dort auf den Nomokanon des Ibn al-'Assāl zurück, wo ihn die nestorianischen Rechtsbücher im Stich lassen.

40 Die Zählung der arabischen Ausgabe erscheint nicht glücklich. Nach der äthiopischen Version entspricht *Ordo iudiciorum* II, II 6 dem 12. Abschnitt des 43. Kapitels und II, II 7 dem 13. Abschnitt (jeweils mit 10 bzw. 8 Unterabschnitten).

Eine nähere Darstellung des Inhalts der vorstehend genannten Kapitel würde hier zu weit führen.

In den Kapiteln 5, 6 und 7 zitiert 'Abdišō' unter anderem mehrfach »die Könige«, die »Didaskalie der Apostel« und »Basileios«. Dabei handelt es sich jedoch mit einer Ausnahme<sup>41</sup> nicht um direkte Zitate aus den Originalquellen, sondern um Übernahmen aus seiner unmittelbaren Vorlage, dem koptischen Nomokanon. Die Texte aus den »Königen« beschränken sich auch nicht auf Stellen aus dem Syrisch-römischen Rechtsbuch (wie in der sonstigen nestorianischen Rechtsliteratur), sondern sie sind den bei den Kopten (und Melchiten), nicht aber bei den Nestorianern verbreiteten »Büchern der Könige« (Procheiros Nomos, arabische Version des Syrisch-römischen Rechtsbuches, Ekloge u.a.)<sup>42</sup> entnommen. Diese in Byzanz entstandenen Quellen liegen darüber hinaus auch den im Ordo iudiciorum in den genannten Kapiteln mit »(Kanon) der Westlichen«<sup>43</sup> und »Kanon«<sup>44</sup> überschriebenen Zitaten zugrunde. Die mehrfach angeführte »Didaskalie der Apostel« aus dem 3. Jhdt. scheint auch bei den Nestorianern sonst gar nicht verbreitet gewesen zu sein; ihr syrischer Text ist nur in jakobitischen Handschriften überliefert<sup>45</sup>. Die betreffenden Zitate im Ordo iudiciorum lassen sich übrigens anhand der genaueren Angaben bei den Parallelen im Nomokanon des Ibn al-'Assāl leicht auffinden<sup>46</sup>.

Die Bestimmungen über den Richter und seine Tätigkeit stammen aber auch nicht ursprünglich aus dem koptischen Bereich, sondern sind zu einem ganz wesentlichen Teil eine Übernahme islamischen Rechts.

Die Erkenntnis, daß der Nomokanon des Ibn al-'Assāl teilweise auf islamischen Werken beruht, ist nicht neu. Bereits 1899 bemerkte Ignazio Guidi, daß Ibn al-'Assāl — ohne dies anzugeben — im zivilrechtlichen Teil seiner Sammlung islamisches Recht wiedergibt. Nach Meinung Guidis benutzte er ein Werk eines šafi'itischen Verfassers, nämlich das Kitāb at-Tanbīh des Abū Ishāq aš-Širāzī aus dem 11. Jhdt.<sup>47</sup> Auch Carlo Alfonso Nallino

41 Vosté 162, Zeile 7-24 (= Syrisch-römisches Rechtsbuch, Version R II § 150).

42 Graf I 618-620. Eine Ausgabe und Übersetzung der arabischen Version der Ekloge bereitet St. Leder, Frankfurt, vor, vgl. seinen Bericht »Kanonnes der Könige: Die Ecloga bei den Kopten«, in: Rechtshistorisches Journal, hrsg. von D. Simon, Band 2, Frankfurt am Main 1983, 127-130.

43 Vosté 164.

44 Vosté 165-167.

45 Ausgabe und Übersetzung: A. Vööbus, The Didascalia Apostolorum in Syriac, Louvain 1979 (CSCO 401, 402, 407, 408). Kurzer Auszug: Ders., The Synodicon in the West Syrian Tradition II, Louvain 1976, 156 (Text), 157f. (Übersetzung) (CSCO 375, 376).

46 Ibn al-'Assāl gibt bei seinen Zitaten mit Hilfe von Siglen die jeweilige Quelle und außerdem den betreffenden Abschnitt an. Die Angaben — in der Form, wie sie in der benutzten Ausgabe geboten werden — sind im großen und ganzen zuverlässig.

47 II »Fetha Nagast«, Übersetzung, Rom 1899, S. VII, XI.

stellte in seiner Auseinandersetzung mit Evaristo Carusi, der islamischen Einfluß auf christlich-orientalisches Recht leugnete, fest, daß Ibn al-ʿAssāl islamische Quellen herangezogen hatte, nahm aber im Gegensatz zu Guidi an, daß es sich um solche der malikitischen Rechtsschule gehandelt habe<sup>48</sup>. Antonio d'Emilia verdanken wir zwei eingehendere Untersuchungen über den Einfluß islamischen Rechts in unserem koptischen Nomokanon. Auch er kommt zu dem Ergebnis, daß Schriften der malikitischen Schule zugrundeliegen<sup>49</sup>. Schließlich sei noch eine Arbeit von Abd el-Samei Muhammad Ahmad erwähnt, nach dem der Nomokanon zu einem bedeutenden Teil auf safīʿitischen und ḥanafitischen Werken beruhe<sup>50</sup>.

Der Frage, welche der vier islamischen Rechtsschulen Pate gestanden hat, braucht hier nicht näher nachgegangen zu werden, weil die Unterschiede zwischen ihnen ohnehin nicht groß sind. Für unseren Zweck reicht es völlig aus, auf die grundlegenden Vorschriften hinzuweisen, die sich bereits den europäischen Darstellungen des islamischen Rechts entnehmen lassen. Danach muß der Richter insbesondere sein :

- 1) Muslim
- 2) geistig gesund und reifen Verstandes
- 3) männlichen Geschlechts
- 4) frei, nicht Sklave
- 5) erwachsen
- 6) die Rechtschaffenheit besitzen, die für anerkenbare Zeugen erforderlich ist
- 7) körperlich gesund, nämlich nicht blind, taub oder stumm;

ferner soll er wohlhabend, schuldenfrei, aus guter Familie und rechtskundig sein<sup>51</sup>.

48 Raccolta di Scritti editi e inediti, Band IV, Rom 1942, 113f., 179f. 182. Auch für das uns hier besonders interessierende Kapitel 43 weist er (ebenda 372) auf islamischen Ursprung hin : »Anche il cap. XLIII ... sul giudice (*ḥākim*) e sulla procedura giudiziaria è in massima parte calcato su libri musulmani.«

49 La compravendita nel capitolo XXXIII del Nomocanone di Ibn al ʿAssal, Mailand 1938; Influssi di diritto musulmano nel capitolo XVIII, 2 del Nomocanone arabo cristiano di Ibn al-ʿAssal, in : Rivista degli Studi Orientali 19 (1941/2), 1-15.

50 Fetha Nagasht, Kairo 1965, 7f. : »Ibn al-ʿAssal used other sources which he did not mention, namely the Muslim books of jurisprudence. The comparative study proves that these books form an important part of the sources ... In many cases he quoted his Muslim sources keeping to their style and wording ...«.

51 Vgl. vor allem D. Santillana, Istituzioni di Diritto musulmano malichita, Band 2, Rom 1938, 563f.; E. Sachau, Muhammedanisches Recht nach schafīʿitischer Lehre, Stuttgart-Berlin 1897, 698-700; Th. W. Juynboll, Handbuch des islamischen Gesetzes, Leiden-Leipzig 1910, 309f.; J. Schacht, An Introduction to Islamic Law, Oxford 1964, 188; E. Tyan, Histoire de l'organisation judiciaire en pays d'Islam, 2. Aufl., Leiden 1960, 160-170.

Wir treffen hier sinngemäß dieselben Eigenschaften an, denen wir bereits oben bei Ibn al-ʿAssāl und im Ordo iudiciorum begegnet sind. Die Übereinstimmung zeigt sich teilweise auch bei den verwendeten Begriffen. So wird die beim Richter vorauszusetzende »Rechtschaffenheit« in den islamischen Werken und bei Ibn al-ʿAssāl mit *ʿadālah* bezeichnet (im Ordo iudiciorum syrisch : *kēnūtā*).

Besonders deutlich wird die Abhängigkeit vom islamischen Recht bei der Vorschrift über die Rechtskenntnisse des Richters. Er muß die Rechtsquellen (wörtlich : Wurzeln, arabisch : *uṣūl*; syrisch : *sersē*) und »Zweige« (*furūʿ*; syrisch : *surʿāpē*) kennen. Und dann zählen Ibn al-ʿAssāl und ähnlich der Ordo iudiciorum die vier »Wurzeln« auf :

- 1) die göttlichen Bücher (d.h. die Bibel) und ihre Auslegungen
- 2) die anerkannten Bücher mit den Aussprüchen und Taten der Apostel sowie den Aussprüchen der heiligen Synoden und der gelehrten heiligen Väter
- 3) die Übereinstimmung (*iġmāʿ*) der Kanones und der gelehrten heiligen Väter und ihre Unterschiede (*iḥtilāf*)
- 4) die Analogie (*qiyās*), mit der der Richter die Fähigkeit erlangt, die »Zweige« (d.h. wohl die nicht geregelten Fälle) auf die »Wurzeln« zurückzuführen.

Diese für den christlichen Bereich etwas merkwürdige und ungewöhnliche Zusammenstellung der »Rechtsquellen« ist ersichtlich eine Anpassung an die sogenannten *uṣūl al-fiqh* (»Wurzeln des Rechts/der Rechtswissenschaft«), die im Islam seit dem 9. Jhdt. n. Chr. ein eigenes Rechtsgebiet darstellen und auch in besonderen Werken behandelt werden<sup>52</sup>. Dort handelt es sich um folgende vier :

- 1) Koran
- 2) Sunna, d.h. Aussprüche und Taten Muḥammads sowie seine stillschweigende Billigung dessen, was andere taten
- 3) *Iġmāʿ*, d.h. die übereinstimmende Meinung der muslimischen Gelehrten einer bestimmten Zeit
- 4) *Qiyās*, d.h. ein Analogieverfahren, nach einer Formulierung in den Quellen »die Übertragung einer Vorschrift von der Wurzel auf einen Zweig«<sup>53</sup>.

Den sonstigen oben erwähnten Regelungen bei Ibn al-ʿAssāl (und im Ordo iudiciorum) liegt ebenfalls islamisches Recht zugrunde. Auch bei den Muslimen

52 Santillana I 51 ff.; Juynboll 39 ff.; O. Spies-E. Pritsch, Klassisches islamisches Recht (HO, I. Abteilung, Ergänzungsband III, Leiden-Köln 1964) 221, 278 f. (Literatur); Schacht 266 f. (Quellen).

53 Zitiert bei Juynboll 50.

obliegt dem Richter — neben der eigentlichen Rechtsprechung — unter anderem die Ernennung von Vormündern, die Verwaltung frommer Stiftungen und die Überwachung der Ausführung letztwilliger Verfügungen<sup>54</sup>; ferner kann er unter Umständen ebenfalls Vertreter bestellen<sup>55</sup> und hat seine Zuständigkeit zu beachten<sup>56</sup>; auch die Prüfung der Zuverlässigkeit von Zeugen von Amts wegen ist Sache des Richters<sup>57</sup> (vgl. Ibn al-ʿAssāl, Kapitel 43, Abschnitt 2).

Der islamische Richter hat die Aufsicht über Gefängnisse<sup>58</sup> und muß die gleichen Verhaltensregeln beachten, wie sie bei Ibn al-ʿAssāl im 4. Abschnitt des 43. Kapitels aufgeführt sind, muß also beide Parteien gleich behandeln, darf nicht in eigener Sache oder der eines Angehörigen urteilen, soll nicht Recht sprechen, wenn sein seelisches Gleichgewicht durch Ärger, Hunger, Sorgen und ähnliches beeinträchtigt ist usw.<sup>59</sup>. Die islamischen Quellen enthalten schließlich auch umfangreiche Regeln für Beweiserhebung und -würdigung sowie den Eid<sup>60</sup>. Auf weitere Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Im Hinblick darauf, daß in den älteren christlichen, auch koptischen Quellen entsprechende Regelungen nicht anzutreffen sind, kann kein Zweifel daran bestehen, daß Ibn al-ʿAssāl seine Darstellung auf islamische Werke stützt (und nicht etwa umgekehrt dem islamischen Recht christlich-orientalische Vorstellungen zugrundeliegen). Der Versuch, die islamische Rechtsquellenlehre ins Christliche zu übertragen, zeigt dies überdeutlich. Im übrigen sind die islamischen Werke, die Entsprechendes enthalten, auch wesentlich älter als Ibn al-ʿAssāl.

Der Umstand, daß hier islamisches Recht auf christlich-orientalische Quellen eingewirkt hat, widerlegt einmal mehr die bereits erwähnte Behauptung von Carusi, wonach es bei den syrischen Kirchen keinen Einfluß des islamischen Rechts gegeben habe. Bereits der Orientalist Nallino, ein hervorragender Kenner auch der christlich-orientalischen Rechtsquellen, hat seinerzeit die Unrichtigkeit dieser Meinung nachgewiesen<sup>61</sup>. Die Diskussion wäre nur noch von historischem Interesse, wenn nicht erst vor wenigen Jahren die Ansichten Carusis erneut vertreten worden wären<sup>62</sup>. Damit soll natürlich

54 Santillana II 565f.; Spies-Pritsch 236; Schacht 188; Tyan 357ff.

55 Santillana II 566f.; Juynboll 310.

56 Santillana II 567f.; Schacht 188.

57 Santillana II 601f.; Juynboll 316f.; Tyan 236ff.

58 Santillana II 566 (Nr. 6).

59 Santillana II 569, 574ff.; Juynboll 311ff.; Schacht 189; Tyan 286ff.

60 Santillana II 580ff.; Juynboll 314ff.; Schacht 191ff.

61 Siehe oben Fußnote 48.

62 M. Breydy, Die Stellung der christlichen Kirchen in den modernen islamischen Staaten (in: Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen, Band II, Wien 1974, 12-27) 17f.

nicht gesagt sein, daß alles ursprüngliches islamisches Geistesgut wäre. Es ist vielmehr sicher so, daß die islamischen Juristen sehr vieles aus den älteren Rechtsordnungen ihres Herrschaftsgebietes übernommen haben, also Ägyptens, Syriens und des Iraqs, aber auch aus dem römisch-byzantinischen, jüdischen und persischen Recht<sup>63</sup>.

Verfolgt man die ostsyrische Rechtsliteratur über den *Ordo iudiciorum* hinaus weiter, so findet man nur noch eine weitere juristische Quelle, in der Vorschriften für die richterliche Tätigkeit enthalten sind. Es handelt sich um die Kanones der Synode des Katholikos Timotheos II., die im Jahre 1318 n. Chr. stattfand und an der 'Abdišo' bar Briḳā als Metropolit von Nisibis kurz vor seinem Tod im November desselben Jahres noch teilnahm<sup>64</sup>. Kanon 8 bestimmt, daß die Klosteroberen Streitigkeiten unter den Mönchen richtig und gerecht richten sollen. Kanon 9 verpflichtet die Bischöfe — nur sie werden genannt —, Prozesse gerecht und ohne Ansehung der Person nach Recht und Gerechtigkeit zu entscheiden, keine Geschenke anzunehmen — denn ein Geschenk mache die Augen der Weisen im Gericht blind, verdrehe die Worte der Unschuldigen (vgl. Ex. 23, 8; Jesus Sirach 20, 29) und führe ab vom Pfade der Wahrheit — sowie das Wort Gottes zu fürchten, welches lautet: »Denn wie ihr richtet, werdet auch ihr gerichtet werden, und mit dem Maße, mit dem ihr meßt, wird auch euch gemessen werden« (Matth. 7, 2; verständlicherweise wird der auf Richter schlecht passende Vers 1 ausgelassen: »Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet.«).

Wir haben hier also wieder nur sehr knappe Vorschriften. Allerdings besagt das nicht viel, weil Kanon 1 die beiden juristischen Werke des 'Abdišo' bar Briḳā, also seinen Nomokanon und seinen *Ordo iudiciorum*, für verbindlich erklärt, eingehendere Regelungen also entbehrlich waren.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß 'Abdišo' bar Briḳā in seinem *Ordo iudiciorum* nicht nur die Texte für den Richter von Ibn al-'Assāl übernommen hat, sondern noch eine Menge weiteren Stoffes, der teilweise ebenfalls islamischer Herkunft sein dürfte. Eine Zusammenstellung findet sich unten im Anhang.

Da Ibn al-'Assāl's Nomokanon ins Äthiopische übersetzt wurde und dort als »Buch der Könige« (Fetha Nagast)<sup>65</sup> zu beträchtlichem Ansehen gelangte,

63 Spies-Pritsch 223f.; Schacht 20-22.

64 Syrischer Text und lateinische Übersetzung: A. Mai (oben Fußnote 25) 260-268 (Text), 96-105 (Übersetzung).

65 Ausgabe: I. Guidi, II »Fetha Nagast« o »Legislazione dei re«, Rom 1897. Zu den Übersetzungen s. oben Fußn. 35.

auch wenn seine Bedeutung für das praktische Rechtsleben zweifelhaft ist<sup>66</sup>, finden wir die Vorschriften für den Richter dort gleichfalls.

Auch der Maronit ʿAbdallāh Qarāʿalī (1672-1742) schrieb den Nomokanon des Ibn al-ʿAssāl in größerem Umfang für sein arabisch verfaßtes Rechtskompodium (*muḥtaṣar aš-šarīʿa*) aus. Richter und Prozeß werden in den ersten drei Kapiteln behandelt<sup>67</sup>. Damit hat islamisches Recht indirekt auch auf diese syrische Kirche eingewirkt.

## II.

Nicht wesentlich anders als bei den Nestorianern ist der Befund in den westsyrischen (jakobitischen) Rechtsquellen bis zum 13. Jhdt.

Verhältnismäßig ausführliche Regelungen enthält nur die oben bereits genannte »Didaskalie der Apostel«<sup>68</sup>. Neben der Aufforderung an den Bischof, ohne Ansehung der Person und unbestechlich zu richten (Kapitel 5), finden sich im 11. Kapitel, das Ermahnungen an Bischöfe und Diakone enthält, genauere Anweisungen für den Richter: Das Zeugnis von Heiden gegen Christen soll nicht angenommen werden; das Gericht soll am Montag stattfinden; bei Gerichtsverhandlungen sollen die Bischöfe, Priester und Diakone anwesend sein; es soll ohne Parteilichkeit Recht gesprochen werden; beide Parteien sollen gleichzeitig kommen; zunächst soll der Ankläger auf seine Glaubwürdigkeit geprüft werden, dann der Beschuldigte; das Urteil soll nach sorgfältiger Untersuchung ergehen; es soll nicht nur eine der Parteien gehört und niemand verurteilt werden, ohne daß er die Möglichkeit gehabt hätte, sich zu verteidigen; der Richter soll sich bemühen, eine gütliche Einigung unter den Parteien herbeizuführen.

Die Synodalbeschlüsse und sonstigen Rechtsquellen dieser dritten syrischen Kirche enthalten im übrigen die gängigen Verbote der Bestechung, Rechtsbeugung und Parteilichkeit<sup>69</sup>. In einer Abhandlung des Jakob von Sarug

66 Vgl. E. Hammerschmidt, Äthiopien, Wiesbaden 1967, 77; P. Tsadua, The Ancient Law of the Kings — The Fetha Nagast — in the Actual Practice of the Established Ethiopian Orthodox Church, in: Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen, Band I, Wien 1973, 112-146.

67 Über den Verfasser: Graf III 400-406. Ausgabe: P. Massad, L'Abrégé de la Loi. Texte codifié par Monseigneur Abdallah Carali, Beirut 1959. Vgl. auch I. Aouad, Le droit privé des Maronites au temps des Émirs Chihab (1697-1841), Paris 1933, 78-80, 83-86.

68 S. oben zu den Fußnoten 29 und 45.

69 Vgl. A. Vööbus, Syrische Kanonensammlungen. I: Westsyrische Originalurkunden I, Louvain 1970 (CSCO 307, 317), 16 n. 33 (Kyriakos, Kanon 16); 129 n. 9 (Rabbula, K. 5); 139 n. 11 (Simeon Stylites, K. 2); 328 n. 26 (K. 20 des Klosters Mar Mattai); 351 n. 7 (Ps.-Rabbula, K. 16); 412 n. 20, 21 (Dionysios bar Šalibī, Bußkanones 48, 49); ders., The Synodicon in the West Syrian Tradition I, Louvain 1975 (CSCO 367 Text / 368 Übersetzung), 204/192 (Lehre des

(gestorben 521) über Sodom, die in eine westsyrische Sammelhandschrift Eingang gefunden hat, steht noch geschrieben, daß der Richter durch Fragen die Wahrheit finden und darauf sein Urteil gründen solle<sup>70</sup>.

In den jakobitischen Quellen begegnen uns also — wenn man von der Didaskalie absieht — ebenfalls nur ziemlich kurze Einzelbestimmungen über den Richter. Aber wie bei den Nestorianern, so tauchen auch bei den Jakobiten in einem syrisch geschriebenen Werk des 13. Jhdts. umfangreiche Anweisungen über den Richter und für seine Amtstätigkeit auf, nämlich in den Kapiteln 38 bis 40 des für die westsyrische Kirche maßgeblichen Nomokanons des Gregorios Barhebraeus (gestorben 1285 n.Chr.)<sup>71</sup>. Der Verfasser gibt in diesen Kapiteln nur selten Quellen an. Eine Vorlage für seine Darstellung ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich hat er, anders als sein etwas jüngerer Zeitgenosse ʿAḥdišō bar Briḳā, unter Verwendung verschiedener, wohl auch islamischer Werke das Thema doch eigenständig behandelt. Die Frage wäre aber noch genauer zu untersuchen<sup>72</sup>.

### III.

Lassen sich Gründe dafür angeben, daß wir im 13. und 14. Jhd. in den großen Rechtswerken der Kopten, Nestorianer und Jakobiten so ausführliche Regelungen für den Richter und seine Tätigkeit finden?

Diese Vorschriften waren im großen und ganzen sicherlich geeignet, in der Praxis angewendet zu werden. In Hinblick auf die Bedeutung der richterlichen Tätigkeit sind Bestimmungen über den Richter und Anweisungen für seine Amtsführung auch in anderen Rechtskulturen gang und gäbe<sup>73</sup>.

Apostels Addai, K. 21; s. oben Fußnote 8); ders., *The Synodicon ... II*, Louvain 1976 (CSCO 375/376), 11/13 (Kyriakos, K. 16); 165f./170f. (Ps.-apostolische Kanones). Vgl. auch die Zusammenstellung von P. Hindo, *Disciplina Antiochena Antica: Siri. II: Les Personnes*, Vatikanstadt 1951 (Codificazione Canonica Orientale. Fonti, Serie II, fasc. XXVI), Randnummern 295-310.

70 Vööbus, *Synodicon II* 162f./166ff.

71 Ausgabe: P. Bedjan, *Nomocanon Gregorii Barhebraei*, Paris-Leipzig 1898. Lateinische Übersetzung: A. Assemani, in: A. Mai, *Scriptorum Veterum Nova Collectio*, Band X, Rom 1938, 2. Teil, 3-268. Über den Verfasser: Baumstark 312-320; Graf II 272-281.

72 Wir finden bei Barhebraeus einige engere Parallelen zu Ibn al-ʿAssäl und dem *Ordo iudiciorum*, so zum Beispiel: Ernennungsurkunde erforderlich, nach Übernahme des Amtes Untersuchung wegen der Bedrängten, Bestellung eines Vertreters (Barhebraeus: Notar), keine Verhandlung in der Kirche, Ratgeber, Richter soll keinen Handel treiben, soll sein Urteil nicht wieder aufheben.

73 Vgl. etwa E. Seidl, *Römische Rechtsgeschichte und römisches Zivilprozeßrecht*, 3. Auflage, Köln u.a. 1971, §§ 32ff. (für das Alte Ägypten, Griechenland, Rom); M. Kaser, *Das römische Zivilprozeßrecht*, München 1966, 36, 142, 420; E. Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, Berlin 1953, 35-110 (passim); F. Merzbacher, *Der bayerische Richter in Vergangenheit und Gegenwart* (in: 70 Jahre Bayerischer Richterverein, herausgegeben

Aber da immerhin die drei genannten Kirchen jahrhundertlang ohne derartige ins einzelne gehende, schriftlich niedergelegte Bestimmungen ausgekommen sind, ist die Frage berechtigt, warum nun ungefähr gleichzeitig bei ihnen solche Werke entstanden.

Eine Änderung der Gerichtsverfassung als Grund dafür scheidet aus. Als Richter kamen nach wie vor — wie gerade die zitierten Texte zeigen — grundsätzlich nur Bischöfe oder andere Kleriker in Betracht. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß — jedenfalls nicht in größerem Umfang — andere Personen zu Richtern bestellt wurden, die, etwa weil sie der kirchlichen Weihe und Autorität ermangelten, bei der Entscheidung von Prozessen möglicherweise weniger frei gewesen wären und denen man deshalb nähere Anweisungen hätte geben müssen.

Es spricht auch nichts dafür, daß im 13./14. Jhdt. das Interesse an der Rechtswissenschaft bei den orientalischen Kirchen ganz allgemein gestiegen wäre, daß also vermehrt juristisch ausgebildete Kleriker Recht gesprochen hätten, denen man — anders als ihren weniger kundigen Vorgängern — hätte zumuten können, sich an eine festgelegte »Prozeßordnung« zu halten.

Ein besonderes praktisches Bedürfnis gerade für die uns hier interessierenden Texte und ein greifbarer Anlaß für ihre Abfassung läßt sich nicht feststellen. Es fällt auch auf, daß einzelne Bestimmungen darin offensichtlich ohne praktischen Wert sind. Wenn Ibn al-'Assāl etwa davon ausgeht, daß nur Patriarch, Bischof oder ein besonders beauftragter Priester als Richter auftreten kann, verstand sich die wenig später genannte Bedingung, der Richter müsse männlichen Geschlechtes, erwachsen und freien Standes sein, von selbst, bedurfte jedenfalls keiner so ausführlichen Begründung<sup>74</sup>. Zumindest Patriarch und Bischof konnten sicherlich richten, ohne eine besondere Ernennungsurkunde vorweisen zu müssen<sup>75</sup>. Ohne praktische Bedeutung ist auch, daß der kirchliche Richter für Entlassungen aus dem Gefängnis zuständig sei; über eigene Gefängnisse hat die Kirche wohl kaum verfügt. Derartige Ausführungen zeigen, daß hier eine islamische Vorlage ohne Rücksicht auf die kirchlichen Gegebenheiten übernommen wurde.

Es drängt sich also — wie gelegentlich bei der sonstigen christlich-orientalischen Rechtsliteratur<sup>76</sup> — der Gedanke auf, daß die großen Rechtswerke des 13./14. Jhdts. in manchen Teilen nicht unbedingt der Praxis nutzten,

vom Bayer. Staatsministerium der Justiz, München 1976, 12-38), 16ff. Im Islam gibt es besondere, umfangreiche Werke über »Adab al-qādī« (»Die Pflichten des Richters«), vgl. Schacht 114.

74 Bei Barhebraeus erscheinen solche Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter auch nicht, wohl aus dem genannten Grund.

75 Barhebraeus verlangt aber tatsächlich ausdrücklich eine vom Patriarchen ausgestellte Urkunde für einen als Richter auftretenden Bischof, vgl. Kapitel 38, 1. 1.

76 Vgl. Kaufhold (oben Fußnote 15) 126-130.

sondern daß der beeindruckenden Fülle der jüdischen und islamischen Rechtsliteratur christliche Werke gegenübergestellt werden sollten. Ob sich die Richter überhaupt von diesen Werken leiten ließen, wissen wir nicht, weil keine Prozeßprotokolle oder anderen Urkunden vorhanden sind.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt dürfte eine wichtige Rolle gespielt haben: Die umfangreichen Rechtswerke des Ibn al-ʿAssāl, des ʿAbdīšō bar Brīkā und des Barhebraeus fallen in die Zeit einer geistigen Renaissance der orientalischen Kirchen, die zu einer nochmaligen Blüte der Literatur führte. Die Brüder Ibn al-ʿAssāl und die beiden genannten syrischen Autoren stellen die fruchtbarsten Schriftsteller ihrer Kirche zu dieser Zeit dar, die in großen Kompendien die verschiedensten Gebiete behandeln und das ihnen zur Verfügung stehende Wissen zusammenfassen. Es überrascht daher auch nicht, daß sie umfängliche Rechtswerke schreiben und dabei aus verschiedensten Quellen schöpfen. Sie haben sicher nicht ohne Kenntnis der Praxis und wohl auch nicht ohne Interesse dafür geschrieben, aber der Blick auf die kirchliche Rechtsprechung war nicht entscheidend dafür, was sie in ihre Werke aufnahmen, ausschlaggebend war ihre enzyklopädische Neigung.

## ANHANG : ENTLEHNUNGEN DES ORDO IUDICIORUM AUS DEM NOMOKANON DES IBN AL-'ASSÄL

Ordo iudiciorum		Ibn al-'Assäl		Fetha Nagast		Bemerkungen zum Ordo iudiciorum
Einteilung	Übers. Vosté	Kapitel	Ed. Girgis	Übers. Guidi	Übers. Tsadua	
BUCH I	23-126	—	—	—	—	
BUCH II:						
Abschn. I						
(Grundlagen)	129-147	—	—	—	—	
Abschn. II						
(Rechtspflege)						
Kap. 1	148-152	43,1	321-324	424-430	249-251	Am Anfang erweitert
2	152-153	43,2	324-325	430-432	251-252	
3	153-154, Z. 2	43,4 (Anfang)	326-327, Z. 1	434-435, Z. 7	253, Z. 24-37	
	154, Z. 2-20	43,3 (Ende)	326, Z. 6-13	433, Z. 20 - 434, Z. 9	253, Z. 13-23	Etwas erweitert
	154, Z. 20 - 155	43,4 (Rest)	327, Z. 9 - 328, Z. 10	435, Z. 7 - 437, Z. 10	253, Z. 37 - 255, Z. 9	
4	155-158	43,7 (3. Teil)	333, Z. 12 - 335, Z. 19	444, Z. 23 - 449, Z. 4	258, Z. 26 - 260, Z. 23	Die Herkunft des letzten Abs. ist mir unbekannt
5	158-159, Z. 7	43,7 (1. Teil)	332, Z. 12 - 333, Z. 8	443, Z. 21 - 444, Z. 20	258, Z. 4-23	
	160, Z. 5-22	43,6	331, Z. 19 - 332, Z. 10	443, Z. 1-20	257, Z. 33-258, Z. 3	
	160, Z. 23-26	43,7 (2. Teil)	333, Z. 9-10	444, Z. 20-22	258, Z. 24-25	Fetha Nagast : Kap. 43,12; Ordo iud. : Zitatausgetauscht;
6	161-165	43,13 (1-10)	340-345	445-463	264-268	Fetha Nagast : Kap. 43,13; Ordo iud. : 7 und 8 vertauscht und a.E. zusätzliches Zitat
7	166-168	43,13 (11)	345-347	463-467	268-270	
8	168-169	—	—	—	—	

Einteilung	Ordo iudiciorum		Ibn al-'Assāl		Fetha Nagast		Bemerkungen zum Ordo iudiciorum
	Übers.	Vosté	Kapitel	Ed. Girgis	Übers. Guidi	Übers. Tsadua	
Abschn. III (Eherecht)							
Kap. 1	170 (1. Absatz)		24,5 (1)	203	243	142	Nur Definition
2	171-174		24,1	188-192	218-227	130-134	Verkürzt
3-6	174-182		—	—	—	—	
7	182, Z. 26-28		24,3 (Anfang)	198, Z. 10-11	235, Z. 24-26	138, Z. 21-22	
	182, Z. 28-183, Z. 9		24,2 (Ende)	197, Z. 20-198, Z. 6	235, Z. 7-17	138, Z. 7-17	
8-20	183-199		—	—	—	—	
21	199-200		24,5 (8)	209, Z. 6-210, Z. 4	249, Z. 25 - 250, Z. 23	146, Z. 4-27	Zusätzliches Zitat
22	200-201		—	—	—	—	
Abschn. IV (Zivilrecht)							
Kap. 1-3	202-207		—	—	—	—	
4	207-208, Z. 24		32 (Anfang)	243-245	304-306	179-180	Verkürzt
	208, Z. 24-209, Z. 3		30 (Anfang)	237-238	293-294	172	
5	209		—	—	—	—	
6	209-211, Z. 2		—	—	—	—	
	211, Z. 3-12		33,1 (Anfang)	246-247	311-312	183	
	211, Z. 12-15		33,4 (Anfang)	252	321	188	
7	211		29 (Anfang)	234-235	288-289	169-170	Verkürzt
8	212		28 (Anfang)	223-224	286-287	167	
9	212-213		—	—	—	—	
10	213, Z. 13-26		27 (Mitte)	226	274	160	Verändert
	213, Z. 27-214		—	—	—	—	

Einteilung	Ordo iudiciorum		Ibn al-'Assāl		Fetha Nagast		Bemerkungen zum Ordo iudiciorum
	Übers.	Vosté	Kapitel	Ed. Girgis	Übers. Guidi	Übers. Tsadua	
11	214-215, Z. 5 215, Z. 6		27 (Mitte)	229-231	278-283	162-165	Verkürzt
12	215						
13	216, Z. 2-7 Z. 8-17		26 (Anfang)	222	266	156	= Īsō'bokt V 2 §§ 1-4
14-17	216-222						
18	222-223		31	241	299	175-176	Verkürzt
19-23	224-228						
Abschn. V (Erbrecht)							
Einleitung	229						
Kap. 1	229-230						
2	230-231		42,1	301-302		235-236	Reihenfolge verändert
3	231-233		42,13	318-319	400-402 418-421	246-247	Auszug
4-5	234-238						
6	239, Z. 2-8		41,1 (Anfang)	288	379	223	
7-10	239, Z. 8 - 240 240-244						